



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1046384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1335/000 1-III/1/2914	AR-GesBAK/Eb	Penkner	DW 6431 DW 2471	20.10.2014

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (PyroTG-Novelle 2014)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesvorhaben erfolgt eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage an unionsrechtliche Vorschriften. Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Zielsetzungen des Entwurfes, da damit der Schutz menschlicher Gesundheit, der Sicherheit und der Verbraucherschutz verstärkt werden soll.

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung des neuen Begriffes „Bereitstellung auf dem Markt“, der über das „Inverkehrbringen“ hinausgeht und alle Vertriebsaktivitäten umfasst, die einem „Händler“ zuzuordnen sind.

Die CE-Kennzeichnung ist ein wesentliches Element bei der Konformitätsbewertung pyrotechnischer Gegenstände. Es darf aber nicht übersehen werden, dass CE-Kennzeichen oft gefälscht wurden und damit eine Konformität und Sicherheit vorgetäuscht wurde. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist daher im Zuge der Marktüberwachung auch eine effektivere Kontrolle der CE-Kennzeichen sicher zu stellen.

§ 20a des Entwurfes schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen pyrotechnische Gegenstände in Verkehr gebracht werden dürfen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer fehlt allerdings ein eindeutiger Hinweis auf die Einhaltung chemikalienrechtlicher Bestimmungen und deren Verbote. Bei stichprobenartigen Untersuchungen des Umweltministeriums im Jahr 2009 wurden in 20 % der Proben Hexachlorbenzol gefunden. Dieser Stoff unterliegt gemäß der EU-Verordnung EG Nr. 689/2004 einem Totalverbot und gilt als höchst krebserregend.

Es stellt sich daher die Frage welche Behörden, auch im Rahmen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, sicherstellen, dass keine verbotenen Stoffe in Pyrotechnikgegenständen enthalten sind. Es stellt sich weiters die Frage, ob dies auch im Zuge der Konformitätsprüfung überprüft wird und wer diesbezügliche Untersuchungen in Österreich durchzuführen hat.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors